



Freundeskreis der Städt. Rudolf-Diesel-Realschule

Satzung

(errichtet am 06.05.2009)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Städt. Rudolf-Diesel-Realschule e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Aufgaben und Ziele des Vereins,

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Städt. Rudolf-Diesel-Realschule im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein trägt zur Image- und Profilbildung der Schule bei. Er setzt sich für eine Ergänzung und Verbesserung der Schulausstattung, für die Förderung von Studienreisen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für die Erhaltung und Pflege der Tradition der Schule ein. Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel zur Förderung der Erziehung an der Städt. Rudolf-Diesel-Realschule der Landeshauptstadt München.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 20,00 pro Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§5 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Fördervereins unterstützt, kann die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche formlose Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung gilt diese für den Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis dahin zu entrichten.
- b) durch Tod des Mitgliedes; die gezahlten Leistungen sind durch die Erben nicht einklagbar
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins oder seinem Ansehen schadet oder bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von zwei Monaten kann dagegen Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in nach Bedarf - mindestens aber einmal im Jahr – schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenführer/in
- e) drei Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n zusammen mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

§9 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand

Mitglieder des Beirates sind:

- a) der/die Schulleiter/in oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums,
- b) der/die Vorsitzende des Elternbeirates oder ein anderes Mitglied des Elternbeirates,
- c) der/die Schülersprecher/in oder ein anderes Mitglied der Schülersvertretung.

Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bestellt werden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss der Einladung neben der Tagesordnung beigelegt werden.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Städt. Rudolf-Diesel-Realschule zu verwenden hat.

München, den 13. Juli 2009

Eingetragen in das Vereinsregister am: 27.10.2009

unter der Vereinsregister-Nummer: VR 202592

beim Amtsgericht München -Registergericht-